

Aktive Regionalentwicklung: Resiliente Regionen

Förderaufruf für Modellvorhaben

als Fördermaßnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberattacken und andere krisenhafte Ereignisse haben immer erhebliche Auswirkungen auf Städte und Regionen als Wohn- und Arbeitsorte. Vorsorge gegen solche Auswirkungen ist ein prioritäres Anliegen der Raumentwicklungspolitik. Insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch verstärkt durch die Flutkatastrophen im Sommer 2021, hat sich die Diskussion um resilientere Städte und Regionen nochmals intensiviert. Städte und Regionen sind dabei in sehr unterschiedlichem Maß von den Krisen betroffen, und sie verfügen in einem unterschiedlichen Maß über die Fähigkeit, mit den Krisen umzugehen. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedeutet somit auch, dass alle Regionen befähigt werden, widerstandsfähiger gegen Katastropheneignisse und Krisen zu werden.

Im Rahmen des Modellvorhabens wird regionale Resilienz als Fähigkeit eines regionalen Systems und seiner Bevölkerung verstanden, einschneidenden und schockartigen Ereignissen widerstandsfähig zu begegnen. Dies kann bedeuten, dass die Auswirkungen des Ereignisses vermieden oder abgepuffert werden können oder auch, dass sich die Regionen mithilfe flexibler und leistungsfähiger Organisationsstrukturen gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung schnell erholen, anpassen und gestärkt aus Krisen hervorgehen können.

Die Aufgabe, Risiken zu vermeiden bzw. zu minimieren und wirksamer auf eine mögliche Krise zu reagieren, umfasst bezogen auf Regionen mehrere Teilbereiche:

Organisatorische Ebene (Resilienz-Governance)

- Resilienz als prioritäre Aufgabe und Querschnittsangelegenheit in Regionen etablieren
- Institutionen, deren Aufgaben für die regionale Resilienz relevant sind, zu Sektor- und Ebenen übergreifendem Handeln befähigen
- Von Risiken potenziell Betroffene identifizieren und beteiligen

Handlungsebene

- Trends und potenzielle Risiken identifizieren und bewerten
- Kritische Infrastrukturen und Planungen identifizieren, beobachten und bei Bedarf anpassen
- In die Risikovorsorge investieren
- Alle Planungen flexibel gestalten, um bei Bedarf zeitnah anpassen zu können

- Entscheidungsträger aller relevanten Einrichtungen sensibilisieren und kontinuierlich informieren

Zielgebiet der Fördermaßnahme sind ländliche Regionen (siehe auch Pkt. 3). Adressiert ist die regionale/überörtliche Ebene. Angesprochen sind hierbei insbesondere die Träger der Regionalplanung und regionale Institutionen, die für die Erfüllung von Aufgaben der Regionalentwicklung legitimiert sind (z.B. Kommunalverbände, regionale Entwicklungsagenturen, fest institutionalisierte interkommunale Kooperationsinitiativen). Wichtig ist, dass diese Institutionen ein belastbares und langfristiges politisches Mandat haben (oder bekommen), damit sie auch langfristig die Resilienz in den Regionen stärken können.

Die geförderten Vorhaben sind so zu konzipieren, dass sie über den reinen Förderzeitraum hinaus wirksam bleiben (Verstetigung). Die Erfahrungen und Ergebnisse der Modellvorhaben sollen einer breiten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt und für die Weiterentwicklung der Raumentwicklungspolitik genutzt werden. Die Förderinitiative wird im Rahmen von *Region gestalten* durchgeführt und aus Mitteln des Bundesprogramms ländliche Entwicklung (BULE) in Verantwortung des BMI finanziert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden in bis zu zehn Modellregionen die Erarbeitung und Erprobung eines integrierten Maßnahmenpaketes, das folgende Bausteine enthält bzw. berücksichtigt:

- a) Regionale Risikoanalysen (z.B. SWOT-Analysen),
- b) die Entwicklung von Konzepten und Strategien zur Vermeidung, Reduzierung von und Anpassung an Risiken einschließlich planerischer Ansätze,
- c) Maßnahmen zur Risikokommunikation und Etablierung eines Risikodialoges unter Berücksichtigung bestehender bzw. in Neu-Strukturierung befindlicher Prozesse (z.B. des Katastrophenschutzes) und
- d) der Aufbau geeigneter Strukturen zur Bewältigung externer und interner Krisen im Sinne einer Resilienzgovernance mit agilen Verwaltungsstrukturen, um auf neue Krisen besser reagieren zu können oder die Etablierung weiterer, resilienzfördernder Elemente in der Region.

Die Vorhaben sollen dazu beitragen, Regionen als attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte zu erhalten und sie gegenüber externen krisenhaften Einflüssen widerstandsfähiger zu gestalten. Dabei obliegt es den Regionen, die besonders relevanten Handlungsschwerpunkte selbst zu definieren und in ihrem Erfordernis zu begründen. Wesentlich ist eine Fokussierung auf Kernherausforderungen in den Regionen, für die innovative Lösungen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Seitens des Fördermittelgebers gibt es innerhalb des vorgegeben Rahmens keine thematischen Beschränkungen. Vielmehr ist eine große inhaltliche Bandbreite gewünscht.

Beispiele für Themen können sein:

Besondere Risikolagen wie

- Auswirkungen des Klimawandels, Naturkatastrophen, Extremwetterereignisse
- Wirtschaftskrisen, auch kleinteilig/regional wie Strukturwandel, Fachkräftewandel

- Ausfall kritischer Infrastrukturen durch Übernutzung, Cyberattacken, Terroranschläge
- Wegfallen der Daseinsvorsorgeinfrastruktur durch demografische Entwicklung
- Pandemien

Ausgewählte Reaktionsstrategien wie

- Ausbildung krisenfester Raumstrukturen
- Nutzung digitaler und sozialer Innovationen
- Entwicklung multifunktionaler Infrastrukturen

Wichtige Forschungsfragen dabei sind u.a.:

- Mit welchen Methoden und Akteuren kann man fundierte regionale Risikoanalysen erstellen?
- Wie sollte eine resiliente regionale Governance organisiert sein?
- Wie lassen sich potenzielle regionale Risiken priorisieren?
- Welches sind geeignete Akteure für die Identifikation und Implementierung resilienzbildender Strukturen und Maßnahmen?
- Mit welchen Formaten kann man Risiken und Optionen gegenüber Politik und Bevölkerung kommunizieren?
- Wie wird die Implementierung resilienter Strukturen und Maßnahmen finanziert?
- Welche Rahmenbedingungen müssen seitens des Bundes und der Länder ggf. angepasst werden?

Alle geförderten Projekte müssen auf eine Verstetigung in regionaler Eigenleistung ausgerichtet sein.

Es wird empfohlen, für die Bearbeitung wissenschaftliche Expertise einzubinden (als Partner oder Dienstleister).

3. Zuwendungsempfänger

Adressiert ist die regionale/überörtliche Ebene. Angesprochen sind hierbei insbesondere die Träger der Regionalplanung, Landkreise und regionale Institutionen, die für die Erfüllung von Aufgaben der Regionalentwicklung legitimiert sind (z.B. Kommunalverbände, regionale Entwicklungsagenturen, fest institutionalisierte interkommunale Kooperationsinitiativen). Wichtig ist, dass diese Institutionen ein belastbares und langfristiges politisches Mandat haben (oder bekommen), damit sie auch langfristig die Resilienz in den Regionen stärken können.

In allen Projekten sind die Träger der Regionalplanung bei der Antragstellung und im Projektverlauf eng einzubinden, da die planerische Bewältigung und räumliche Risikovorsorge in ihrer Verantwortung liegt. Die Art und Weise dieser Einbindung ist in der Antragsskizze überzeugend zu erläutern und mit einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zu belegen.

Eine politische Erklärung zur Unterstützung des Vorhabens (z.B. Landkreistagsbeschluss, Beschluss der Verbandsversammlung o.ä.) ist spätestens mit dem Vollantrag einzureichen. Im Rahmen der Interessensbekundung (Skizzenebene) ist bereits nachvollziehbar darzustellen, in welcher Form dies erfolgen soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue, institutionalisierte, regionale Kooperationen gefördert werden, die eine Steigerung der Resilienz zum Ziel haben.

Eine enge fach- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit wird als eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung regionaler Resilienzstrategien angesehen. Daher können weitere regionale Akteure im Modellvorhaben eingebunden werden.

Die Fördergebietskulisse orientiert sich an der Abgrenzung ländlicher Räume des Thünen-Instituts. Die förderfähigen Räume sind der beiliegenden Karte sowie der tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Der Zusammenschluss verschiedener Akteure (Regionen, Kreise, Gemeinden) ist gewünscht und nicht an die administrativen Grenzen gebunden. In begründeten Ausnahmefällen sind Antragstellende mit Sitz außerhalb der Fördergebietskulisse oder Regionen, die auch Bereiche im „nicht-ländlichen Raum“ umfassen, zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn für den gewählten Themenschwerpunkt die Einbindung nicht-ländlicher Räume wichtig ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Wirkung des Kooperationsvorhabens schwerpunktmäßig auf die ländlichen Räume der Fördergebietskulisse erstreckt.

Die Modellregionen sollen einen klaren räumlichen Zuschnitt haben, damit das thematische Vorhaben in geeigneter Weise umgesetzt werden kann. Maßgeblich für die Abgrenzung des Raumes sollten dabei funktionale Verflechtungen sein. Kleine interkommunale Verbünde, die sich mit überwiegend lokalen Aufgaben befassen, kommen nur in begründeten Ausnahmefällen als Modellregionen in Frage.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Zuwendung auf Ausgabenbasis. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote von bis zu 90 % gewährt. Den Zuwendungsempfängern verbleibt grundsätzlich ein finanzieller Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Deckung des Eigenanteils können Drittmittel sowie Personalausgaben eingesetzt werden. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Kommunen unter Haushaltssicherung.

Der Förderzeitraum beginnt voraussichtlich im 3.Quartal 2022 und beläuft sich auf maximal 36 Monate. Die Projekte müssen schwerpunktmäßig in den Jahren 2023 und 2024 die größte Zahl der beantragten Mittel einplanen und spätestens im Oktober 2025 abgeschlossen sein.

Die beantragte Förderung an Bundesmitteln kann pro Antrag bis zu 700.000 Euro betragen.

Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. An der Durchführung der Maßnahmen muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Die Beauftragung Dritter mit der Umsetzung o.a. Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Vergaberechts und des Beihilferechts förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für die Umsetzung von Pflichtaufgaben,

- Kosten für Stammpersonal,
- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- die Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Maßnahmen zur Bereitstellung von schnelleren Internetverbindungen.

5. Weitere Unterstützung zur Einreichung der Skizzen

Um bereits in der Skizzenphase in einen Austausch mit den einreichenden Institutionen zu kommen, findet voraussichtlich am **06.12.2021** ein Online-Workshop statt. Nähere Informationen zu den Anmeldemodalitäten werden in Kürze auf der [Internetseite des Förderaufrufs](#) zur Verfügung gestellt. Im Workshop besteht die Möglichkeit, allgemeine organisatorische, administrative und inhaltliche Fragen zum Aufruf zu stellen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Fragen bei der Anmeldung oder im Vorfeld des Workshops schriftlich anzukündigen. Eine schriftliche Beantwortung oder individuelle Beratung ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus bietet das BMI zusammen mit dem BBSR einen weiteren Workshop zum Thema Resilienz an. Diese Veranstaltung ist stark inhaltlich geprägt – behandelt werden Konzepte, Strategien, Praxisbeispiele und operative Instrumente für ein verbessertes Resilienz-Management in Regionen. Der Workshop wird am **30.11.2021** ganztägig Online stattfinden. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt. Zielgruppe sind ausschließlich die bei diesem Förderaufruf antragsberechtigten Institutionen. Sofern mehr als 25 Anmeldungen vorliegen, entscheidet das BBSR über die teilnehmenden Institutionen. Daher sollen sich interessierte Regionen mit einem kurzen Exposé ihres Vorhabens (max. eine Seite) per Mail an resiliente-regionen@bbr.bund.de anmelden, auf dessen Basis die Entscheidung über die Teilnahme erfolgt. Die Teilnahmemodalitäten werden ebenfalls in Kürze auf der o.g. Internetseite des BBSR veröffentlicht.

6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die geplanten und im Vorhabenverlauf umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Fördermittelgeber, seinen Beauftragten und anderen an der Förderinitiative „Resiliente Regionen“ beteiligten Akteuren zur Verfügung stellen. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Aktive Beteiligung an Netzwerkaktivitäten im Rahmen von „Resiliente Regionen“ sowie auf Programmebene *Region gestalten*, inkl. der Bereitschaft, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Fördervorhaben weiterzugeben.

- Berichterstattung und Kooperation im Rahmen der administrativen und wissenschaftlichen Begleitung von „Resiliente Regionen“ inklusive Beantwortung von (praxisrelevanten) Forschungsfragen.
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen und Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen im Sinne des Wissenstransfers über „Resiliente Regionen“ hinaus.
- Soweit technische Ergebnisse (z. B. Apps, Quellcode von Softwareprogrammen etc.) erzielt werden, sind diese in geeigneter Form (z. B. Open Source) zu veröffentlichen und auf Verlangen interessierten Gebietskörperschaften bereitzustellen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Neben Zuwendungsrecht und Vergaberecht ist das EU-Beihilferecht einzuhalten (vgl. Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Haushaltsjahren. Die Verteilung ist bindend.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (vgl. ANBest-P, Stand 13.06.2019 und ANBest-GK, Stand 13.06.2019) erklärt.

Im Rahmen des späteren Antragsverfahrens erfolgt eine Bonitätsprüfung, wenn es sich bei den Antragstellenden nicht um eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft handelt. Ansonsten ist eine Bonitätserklärung ausreichend.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat. Planungsleistungen zählen üblicherweise zu den vorbereitenden Maßnahmen und werden in der Regel nicht als Beginn eines Vorhabens angesehen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen, auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben der Antragstellenden zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

8. Antragsverfahren

Die Förderinitiative „Resiliente Regionen“ ist als zweistufiges Antragsverfahren wie folgt konzipiert:

Erste Stufe Projektskizze: In der ersten Stufe können Bewerber eine Projektskizze **ausschließlich** auf dem beigefügten Formular beim BBSR einreichen. Bei Projekten mit mehreren Beteiligten reicht der Koordinator eine mit den Verbunds- und Netzwerkpartnern abgestimmte Skizze sowie eine Absichtserklärung eines jeden Partners ein. Falls Träger der Regionalplanung nicht Antragsteller sind, ist die Art und Weise der Einbindung der Träger der Regionalplanung in der Antragsskizze zu erläutern und mit einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zu belegen. Hilfreich sind Aussagen der Antragstellenden zu der beihilferechtlichen Relevanz ihres Vorhabens. Diese Skizzen werden zunächst anhand formaler und fachlicher Kriterien durch einen Dienstleister im Auftrag des BMI/BBSR bewertet. Die Auswahl der Projekte, die anschließend zu einem Vollantrag aufgerufen werden, erfolgt durch eine Jury im Februar 2022.

Zweite Stufe Vollantrag: Die von der Jury ausgewählten Skizzeneinreicher werden im Februar 2022 aufgefordert, einen Vollantrag einzureichen. Die Bearbeitungsfrist wird voraussichtlich 8 Wochen betragen. Dafür werden gesonderte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Bei Projekten mit mehreren Beteiligten ist ein abgestimmter Zuwendungsantrag durch den Koordinator und eine Willenserklärung aller Kooperationspartner einschließlich der Träger der Regionalplanung einzureichen. Ebenso ist die politische Unterstützung zu dokumentieren (z.B. über Ratsbeschluss, Beschluss der Versammlung). Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit der Ermächtigung, die Fördermittel im festgelegten Umfang an die Verbundpartner weiterzuleiten. Zwischen Koordinator und den Verbundpartnern ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der alle Modalitäten (Ziele, Finanzierung, Zusammenarbeit, Verantwortlichkeiten, Nutzungsrechte etc.) festgeschrieben sind. Diese Vereinbarung ist mit dem Vollantrag einzureichen.

Die Frist zur Einsendung der Unterlagen für die Projektskizze

ist der 16.01.2022, 24.00 Uhr.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist neben den formalen Ausschlusskriterien v.a. hinsichtlich der folgenden Qualitätskriterien geprüft und bewertet:

- Begründung der gewählten thematischen Ausrichtung und Bedeutung für die Region

- Berücksichtigung und plausible Beschreibung aller vier oben aufgeführten Bausteine (Gegenstand der Förderung)
- Zielerstellung des Vorhabens
- Art und Leistungsfähigkeit des Kooperationsmodells
- Bezug zu formellen und informellen Instrumenten der Regionalplanung
- Verstärkungspotenzial
- Innovationsgehalt und Modellhaftigkeit
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts

Die in den Projektskizzen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom BMI/BBSR bzw. seiner Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Für weitere Informationen zum Datenschutz siehe das Informationsblatt.

Die Bewertung findet ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen statt. Verweise auf weiterführende Informationen (z.B. Internetseiten oder Broschüren) werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden, unvollständig sind oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Der Förderaufruf erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Dies gilt auch für die Aufforderung zur Abgabe eines Zuwendungsantrages.

9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Kraft.

Berlin/Bonn, den 18.11.2021

Im Auftrag

Dr. Krämer

Im Auftrag

Dr. Kawka

FAQ und Rückfragen

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese zusammen mit dem Förderaufruf auf der BBSR-Internetseite zum Förderaufruf (Link einfügen).

**Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind
(bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an
resiliente-regionen@bbr.bund.de**

Weitere Kontaktmöglichkeiten

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Ansprechpartner

Krzysztof Luzar

Referat RS 1 – „Raumentwicklung“

krzysztof.luzar@bbr.bund.de